



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 26.03.2026
Sachb.: Mag. Michael Stiegelmar
Tel.: +43 57 600-2711
Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-007.825-1/51

OE: A4-HWK-RWA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Wasserverband Unteres Lafnitztal, Wasserversorgungsanlage (WVA),
Bauabschnitt BA62, Wasserwerk Heiligenkreuz,
Notstromaggregat und Tanklager, Errichtung und Betrieb,
wasserrechtliches Einreichprojekt 2023,
wasserrechtliche Bewilligung;

K U N D M A C H U N G

Der Wasserverband Unteres Lafnitztal hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Notstromaggregates und eines Tanklagers mit Dieselmotorkraftstoff auf dem Anlagenareal des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal, Grst.Nr.: 1955/2, KG Heiligenkreuz im Lafnitztal, zur Vorsorge eines möglichen „Black-Out-Szenarios (Projekt: „Bauabschnitt 62, Wasserwerk Heiligenkreuz im Lafnitztal, Notstromaggregat und Tanklager für Notstromversorgung, wasserrechtliches Einreichprojekt, Aktualisierung 2024, TDC-SKD ZT-GmbH, Projekt Nr.: 220645-2, 08.09.2023) angesucht.

Hierüber findet im Sinne der §§40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 82/2025) und des § 3 lit b Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Feber 1990 zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Wasserverbände „Unteres Lafnitztal“ und „Unteres Raabtal“, LGBl. Nr. 26/1990 (im Folgenden: „Schongebietsverordnung Brunnenfeld Heiligenkreuz-Wallendorf“) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Montag, den 27. April 2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um **10:00 Uhr** am Betriebsstandort des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal in **7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal, Obere Hauptstraße 35**, statt.

Verhandlungsleiter: **Mag. Michael Stiegelmar**

Die Bewilligungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Amt der Bgld. Landesregierung in 7000 Eisenstadt, Landhaus Neu, 3. Stock, Bauteil 1, Zi. 313, und im Gemeindeamt der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen.
(§ 10 AVG)

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Michael Stiegelmar



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>